

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 4 (1977)
Heft: 4

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Offizielle Mitteilungen

Das neue Kindesrecht

Am 1. Januar 1978 tritt das **neue Kindesrecht** in Kraft, wobei auch verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über das Schweizerbürgerrecht ändern.

Nach wie vor erwirbt das eheliche Kind das Schweizerbürgerrecht des Vaters und das nichteheliche das Schweizerbürgerrecht der Mutter. Auch bleibt der Erwerb des Schweizerbürgerrechtes durch nachfolgende Heirat des schweizerischen Vaters mit der ausländischen Mutter, aber nur, wenn das Kind bei der Heirat der Eltern noch unmündig ist. Anderseits wurde jedoch die Bestimmung des Verlustes des Schweizerbürgerrechtes für das Kind einer schweizerischen Mutter bei deren Heirat mit dem ausländischen Vater aufgehoben. Der Erwerb des Schweizerbürgerrechtes durch Vaterschaftsanerkennung oder gerichtliche Vaterschaftszusprechung fällt weg. Das nichteheliche Kind einer ausländischen Mutter kann das Schweizerbürgerrecht des Vaters ausser durch Legitimation nur noch erwerben, wenn es von der zuständigen Behörde während der Unmündigkeit den Familiennamen des Vaters erhält, weil es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst.

Als **wichtige Neuerung** erwirbt das eheliche Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter von Geburt an das Schweizerbürgerrecht, wenn die Mutter Schweizerin von Abstammung ist und die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes in der Schweiz wohnen.

Als **Übergangsbestimmung** dazu kann für Kinder, bei deren Geburt diese Voraussetzungen erfüllt waren und die am 1. Januar 1978 das 22. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons im Laufe des Jahres 1978 Antrag auf Anerkennung als Schweizerbürger gestellt werden.

EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN

Wenn Sie in der Schweiz an einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung teilnehmen wollen, melden Sie sich bei Ihrer schweizerischen Vertretung; dies kann brieflich oder persönlich (durch Vorsprache) geschehen. Die Meldung brauchen Sie nur einmal zu machen; sie bleibt solange gültig, als Sie

Ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz aufgeschlagen haben.

Melden Sie sich noch heute, das wäre eine gute Sache ...

Eidgenössische Abstimmungen 1978

| | |
|-------------|---------------|
| 26. Februar | 24. September |
| 28. Mai | 3. Dezember |

Adoption ausländischer Kinder

Wie ein ausländisches Kind als Folge seiner Adoption das Schweizerbürgerrecht erwerben kann.

Das Nachfolgende soll den ausführlichen Artikel, welcher in dieser Angelegenheit in den Offiziellen Mitteilungen vom Dezember 1976 erschienen ist, in Erinnerung rufen. Am 1. April 1973 sind in der Schweiz die neuen Bestimmungen über die Adoption in Kraft getreten. Ausländische, von Schweizern im Ausland adoptierte Kinder können das Schweizerbürgerrecht erwerben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und einige unerlässliche Formalitäten erledigt werden.

Grundsätzlich kann jede im Ausland durchgeföhrte Adoption den neuen schweizerischen Gesetzesbestimmungen unterstellt werden, wenn ein entsprechender Antrag an die zuständige Behörde des Heimatkantons eingereicht wird. War das Kind bei der Adoption minderjährig, wird es Schweizerbürger. **Solche Gesuche müssen bis zum 31. März 1978 gestellt werden.**

Die Eidgenössische Justizabteilung, CH-3003 Bern, oder die nächste offizielle schweizerische Vertretung erteilen unseren Landsleuten alle erforderlichen Auskünfte. Im übrigen hat die Justizabteilung am 28. Mai 1975 eine Wegleitung herausgegeben, die bei unseren Auslandvertretungen aufliegt.

Die Landeskarte der Schweiz

Welches ist die Herkunft der amtlichen Karten der Schweiz, wie werden sie heute aufgenommen und reproduziert?

Der folgende Bericht gibt eine kurze Antwort auf diese Fragen.

Historischer Überblick

Vor 1822 ist die schweizerische Kartographie hauptsächlich Privatsache. Bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts ist die Geländedarstellung in den Karten ein Gemisch von Vogelschau- und Plandarstellung. Ausnahmsweise stützt sich die Zeichnung der Karte auf ein Triangulationsnetz. Dies ist zum Beispiel der Fall bei der 1667 erschienenen Karte des Kantons Zürich von Hans Konrad Gyger oder bei jener des Fürstentums Neuenburg, aufgenommen von 1801 bis 1806 von J.-F. d'Osterwald.

Im Jahre 1822 beschliesst die Tagsatzung, dass «... die Leitung der Landesvermessung ein integrierender Teil der Tätigkeit des Oberstquartiermeisters bildet ...»

G.-H. Dufour, seit 1832 Oberstquartiermeister, erhält im Jahre 1837 die Erlaubnis, in Genf ein Topographisches Büro mit zwei Ingenieuren und einem Zeichner einzurichten.

Unter der Leitung Dufours entsteht die noch heute bewundernswerte Karte der Schweiz im Massstab 1:100 000. Diese 1864 vollendete «Topographische Karte der Schweiz» umfasst 25 Blätter und stellt die erste geometrisch exakte Wiedergabe unseres Landes dar. Die Geländeformen sind mit feinen Schraffern, unter Annahme einer nordwestlichen Beleuchtung, dargestellt. Diese ursprünglich einfarbige Dufourkarte erhält später Wald-, See- und Flusstäbe. Seit 1964 ist sie vollständig durch die neue Landeskarte 1:100 000 ersetzt.

Im Jahre 1865 wird das topographische Bureau von Genf nach Bern verlegt. Kaum ist die Dufourkarte abgeschlossen, wächst die Nachfrage nach detaillierteren Karten in grösseren Massstäben, sowohl von Seiten der Eisenbahn- und Strassenbauer und dem aufblühenden Tourismus als auch von Seiten der Armee. Auf Grund eines Bundesgesetzes von 1868 erfolgt von 1865 bis 1901 die Revision und Publikation der Originalaufnahmen, die einst als Grundlage für die Herstellung der Dufourkarte gedient hatten. Dieses Kartenwerk umfasst 462 Blätter im Massstab 1:25 000 für das Mittelland und den Jura und 142 Blätter im Massstab 1:50 000 für die Alpen. Dieser



All die dargestellten Geländeeinzelheiten wurden mit dem Messtisch aufgenommen

«Topographische Atlas der Schweiz», allgemein bekannt als Siegfriedkarte, bringt die Geländeformen durch Höhenkurven zur Darstellung.

Die Zeit von 1900 bis 1930 ist charakterisiert durch grosse Kampagnen für die geodätische Landesaufnahme. Die geodätischen Grundlagen aus der Zeit Dufours genügten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht mehr und wurden durch diejenigen der im Jahre 1861 gegründeten Schweizerischen geodätischen Kommission ersetzt. Die von dieser Kommission erstellten Grundlagen bedecken aber nicht die ganze Schweiz und müssen zudem noch verdichtet werden, damit sie als Grundlagen für neue Kartenaufnahmen dienen können.

Trotz der vorzüglichen graphischen Qualität der Dufour- und Siegfriedkarten können diese den modernen Genauigkeitsansprüchen nicht mehr genügen. Am 21. Juni 1935 genehmigte daher die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Erstellung neuer Landeskarten. Das ganze Werk umfasst Karten in den Massstäben 1:25000, 1:50000, 1:100000, 1:200000, 1:500000 und 1:1000000.

Die neue Landeskarte

Die geodätische Landesvermessung

Triangulationsnetz, Projektionssystem und Nivellement bilden die sogenannten geodätischen Grundlagen unserer Landeskarten. Das Triangulationsnetz besteht aus etwa 73000 Fixpunkten, im Gelände versichert mit Granitsteinen oder Messingbolzen. Die Lage wurde durch Winkelmesung (Theodolit) und trigonometrische Rechnung bestimmt, wobei der Massstab des Netzes durch die drei in den Jahren 1880/81 gemessenen Grundlinien Aarberg (2400, 1112 m), Weinfelden (2540, 3353 m) und Bellinzona (3200, 4084 m) gegeben wurde. Sie haben eine Genauigkeit von etwa 1 mm (!) und sind mit 4m-Latten gemessen worden. Die Abbildung



Heute wird das Gebiet überflogen und auf Photographien festgehalten

der auf dem kugelförmigen Erdkörper durchgeföhrten Triangulation in die Kartenebene erfolgte mit einer winkeltreuen schiefachsigen Zylinderprojektion. Die Y-Achse des ebenen rechtwinkligen Koordinatensystems wird gebildet vom Berührungs-Kreis (Grosskreis) von Kugel und Zylinder, und die X-Achse ist das Bild des durch Bern gehenden Meridians. Der Schnittpunkt von Berührungs-Kreis und Meridian, der Koordinaten-Ursprung, hat die geogr. Koordinaten $7^{\circ} 26' 22,50''$ östlich von Greenwich und $46^{\circ} 57' 08,66''$ nördlich des Äquators, seine Kilometerkoordinaten lauten Y = 600,000 km, X = 200,000 km.

Mit dem Landesnivelllement werden die Höhen einer grossen Anzahl von Nivellementsfixpunkten, ebenfalls versichert durch Messingbolzen, äusserst genau bestimmt. Die Messgenauigkeit beträgt etwa 0,5 mm pro km. Die Ausgangshöhe ist gegeben durch den im Hafenbecken von Genf gelegenen Fixpunkt Pierre du Niton, 373600 m über Meer. Diese wurde ebenfalls durch Nivellement aus verschiedenen Meeren hergeleitet.

Die Höhe vieler, durch Nivellement schwer

oder nicht zugänglicher Triangulationspunkte wurde durch Höhenwinkelmessung (Theodolit) und trigonometrische Höhenberechnung ermittelt.

Diese geodätischen Grundlagen geben der nun folgenden Detailvermessung ein einheitliches Gefüge.

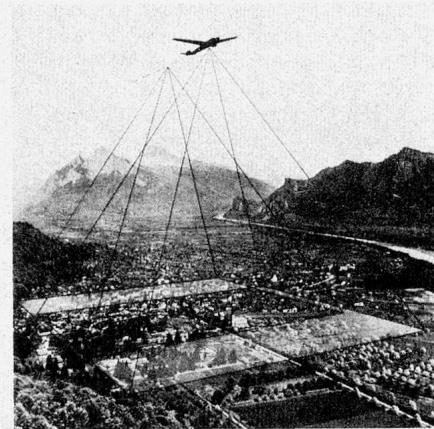
Die topographische Landesvermessung

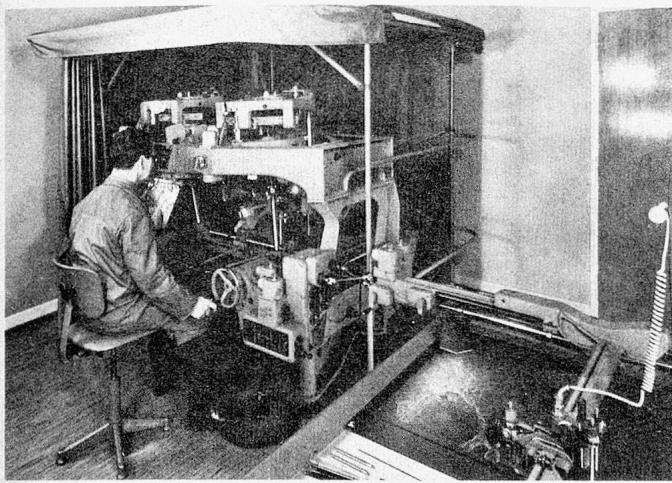
All die vielen in einer Karte dargestellten Geländeeinzelheiten wurden etwa bis ins Jahr 1924 ausschliesslich mit dem Messtisch aufgenommen. Im Jahre 1924 begann man das Gelände stereophotogrammetrisch zu vermessen, wobei die Photographien vorerst noch vom Boden aus gemacht wurden. Heute wird das zu kartierende Gebiet überflogen und auf reihenweise aufgenommenen Photographien festgehalten. Diese Bilder haben eine Originalgrösse von 23×23 cm. Je zwei aufeinanderfolgende Bilder überdecken sich zu etwa 80%, und dieser gemeinschaftliche Anteil kann stereophotogrammetrisch ausgemessen werden.

Die Photogrammetrie zählt zu den wichtigsten topographischen Aufnahmeverfahren und bedingt äusserst genaue Aufnahmekameras und stereoskopische Auswertegeräte, Autographen genannt.

Zu Beginn der jetzigen Landeskarte (um 1930 herum) wurden die Alpen und Voralpen mit terrestrischer Photogrammetrie und Messtisch im Massstab 1:50000 aufgenommen. Zur Bearbeitung der Blätter des Massstabes 1:25000 verwendet die Eidg. Landestopographie nebst eigenen Aufnahmen die von privaten Geometern hergestellten Grundbuch-Übersichtspläne in den Massstäben 1:5000 und 1:10000.

Die topographischen Grundlagen sind vorerst redaktionell zu bearbeiten, d.h. es müssen ganz genaue Entscheide über den Inhalt des neuen Kartenblattes, über das Strassen- und Wegnetz, über die Bodenbedeckung und auch über das Namengut getroffen





Die Photogrammetrie bedingt genaue stereoskopische Auswerte-geräte

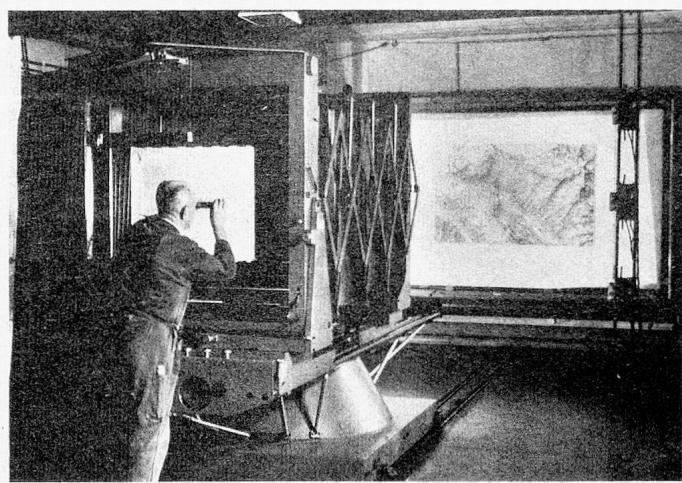
werden. Anschliessend wird das topographische Material photographisch auf die Gravurplatten kopiert, und es beginnt die reproduktionstechnische Umformung in eine gut lesbare und graphisch ansprechende Karte.

Die Reproduktion

Heute sticht man Karten nicht mehr in Kupfer oder graviert sie in Stein, wie dies zu Dufours oder Siegfrieds Zeiten und noch in den Anfängen der heutigen Landeskarte der Fall war, sondern seit 1953 wird das Bild in eine dünne Gravurschicht geschnitten. Als Schichtträger verwendet die Eidg. Landestopographie ausschliesslich Glasplatten. Für jede Druckfarbe muss ein eigenes Original hergestellt werden. Die Schattierung des Geländereliefs wird mit Spritzpistole und Tusche auf eine stabile Papierfolie gespritzt. Als Anhalt dienen Höhenkurven, Gewässer und Fels in hellem Grau auf diese Folie vorkopiert.

Die Namen eines Kartenblattes sind vom Geometer bei der Bearbeitung des Übersichtsplanes erhoben und von der jeweils zuständigen kantonalen Nomenklaturkommission begutachtet worden. Aus diesem Namengut trifft die Eidg. Landestopographie, in Zusammenarbeit mit genannter Kommission, eine für den Massstab 1:25 000 zweckmässige Auswahl in Form einer Schriftvorlage. Diese Namen werden auf Film gesetzt, hernach aus dem Film geschnitten und nach Schriftvorlage des Topographen auf eine Glasplatte geklebt. Es entsteht so die Schriftplatte.

Während der kartographischen Bearbeitung wird das Blatt zweimal einer Durchsicht unterzogen, um Unstimmigkeiten oder möglicherweise graphisch unschön wirkende Stellen nochmals überarbeiten zu können. Jetzt werden die Maschinenplatten für den Offsetdruck kopiert. Auch hier muss für jede Farbe eine eigene Platte hergestellt werden. Für all die kartographischen Arbeiten von der Redaktion bis zur Offsetplattenkopie



Jedes Kartenblatt durchläuft etwa 70 mal die Reproduktionsphoto-graphie

durchläuft jedes Kartenblatt etwa 70mal die Reproduktionsphotographie, wobei, mit Ausnahme der Durchsichtkopien, alle Zwischenprodukte ebenfalls auf Glas kopiert werden.

Die Karten werden auf modernen 2- und 4-Farben-Offsetpressen gedruckt. Die Blätter durchlaufen bei jedem Maschinendurchgang sofort aufeinanderfolgend 2 respektive 4 Farbwerke, was sich günstig auf den Einfluss des Blattverzuges und damit eintretende Lageverschiebung einer Farbe auswirkt.

Die Blätter des Massstabes 1:25 000 enthalten 8 Farben, diejenigen des 1:50 000 6 Farben und die Blätter 1:100 000 werden 10farbig gedruckt.

An dieser Stelle sei noch ganz besonders erwähnt, dass die Blätter der kleineren Massstab, d.h. 1:50 000, 1:100 000 und noch kleiner, nicht durch blosse reproduktionsphotographische Verkleinerung aus den Blättern des Massstabes 1:25 000 entstehen. Eine solche Reduktion hätte eine starke Überlastung des Bildinhaltes mit klei-

nen und kleinsten Elementen zur Folge. Um die damit verbundene Unleserlichkeit der Karten zu verhindern, muss jeder Massstab kartographisch vollständig neu bearbeitet werden. Dabei ist der Bildinhalt mit kleiner werdendem Massstab zunehmend zu vereinfachen, mehrere gleichartige beisammenliegende Elemente, z.B. Häuser, sind zusammenzufassen. Unwesentliches ist wegzulassen und Wesentliches hervorzuheben. Man nennt dieses graphische Selektions- und Abstraktionsprinzip «Generalisieren».

Die Nachführung der Kartenwerke

Wesentlich für ein Kartenwerk ist seine Nachführung oder Laufendhaltung. Für die Landeskarte der Schweiz geschieht das gebietsweise, in einem Zyklus von 6 Jahren. Die Nachführung beginnt mit neuen Flugbildern und deren photogrammetrischer Ausmessung samt umfangreicher Geländebegehungen zwecks Bereinigung von Unklarheiten bei den Blättern des Massstabes 1:25 000. Sie schreitet dann fort über die Blätter der kleineren Massstäbe 1:50 000 und 1:100 000, erfasst aber auch die 4 Blätter der neuen Landeskarte der Schweiz im Massstab 1:200 000 und die Landeskarten der Schweiz im Massstab 1:300 000 und 1:500 000.

Die Nachführung der Blätter der Massstäbe 1:50 000 und noch kleiner geschieht durch sinngemäss topographische und kartographische Vereinfachung aus dem Massstab 1:25 000. Umfangreiche topographische, kartographische und reproduktionsphotographische Arbeiten führen wieder zu neuen Druckplatten und schliesslich zu neuen, nachgeführten Karten. Es dürfte mit diesem Nachführungssystem kein Blatt älter als 6-7 Jahre werden.

*Eidgenössische Landestopographie
CH-3084 Wabern*

Die Illustrationen wurden mit Genehmi-gung der L+T abgedruckt.

1:25 000: Die von den Touristen bevor-zugte Karte

